

Was bedeutet der Regionalplan für Kamp-Lintfort ?

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir - die Interessengemeinschaft Kiesausstieg Saalhoff – werden den Raubbau durch Auskiesung an unserer niederrheinischen Landschaft nicht länger hinnehmen! Dazu werden wir unsere Stellungnahme an die Regionalplanungsbehörde abgeben. Wenn Sie, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter, sich ebenfalls gegen die geplanten Auskiesungsflächen im 2. Entwurf des Regionalplans wehren möchten, finden Sie unten ein Mustereinspruchsschreiben.

Vorab ein paar Informationen zum Regionalplan und zur Betroffenheit der Stadt Kamp-Lintfort:

Kurz zum bisherigen Verfahren der Regionalplanaufstellung...

Bereits in 2011 wurde die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands beschlossen. Zugleich wurde die Regionalplanungsbehörde – der Regionalverband Ruhr (RVR) – beauftragt, das hierfür erforderliche Erarbeitungsverfahren durchzuführen. Die erste öffentliche Auslegung des Regionalplanentwurfs erfolgte vom August 2018 bis Februar 2019. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen wurden vom RVR geprüft. Der Regionalplanentwurf wurde daraufhin teilweise überarbeitet, die Umweltprüfung wurde fortgeschrieben.

Kurz zur Aufgabe, zu Inhalt und Rechtswirkung des Regionalplans...

Die Regionalplanung hat u.a. die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Damit dient der Regionalplan als überörtlicher und fachübergreifender Plan. Für verschiedene Nutzungen und Funktionen werden Festlegungen im Planungsraum getroffen und aus Sicht der Regionalplanung geeignete Bereiche festgelegt. So enthält der Regionalplan u.a. Allgemeine Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Überschwemmungsbereiche. Im Regionalplan werden diejenigen Nutzungen dargestellt, die raumrelevant sind; was in der Regel ab einer Größe von ca. 10 ha unterstellt wird. Regionalplanerische Festlegungen werden in Form von Zielen und Grundsätzen getroffen. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Diese Festlegungen entfalten eine Bindungswirkung u.a. gegenüber öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Sie sind zu beachten und können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden. Zeichnerisch werden Ziele als Vorranggebiete (oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) festgelegt, um einer bestimmten Nutzung den Vorrang innerhalb dieser Bereiche einzuräumen bzw. andere, entgegengesetzte Nutzungen auszuschließen.

Unter Grundsätzen der Raumordnung werden Aussagen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung einzustellen. Im Gegensatz zu Zielen können sie im Wege der Abwägung überwunden werden.

Dies ist insofern von Bedeutung, da die Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) als Ziele festgelegt und damit endabgewogen sind. Die Ausweisung der BSAB erfolgt über die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungsgebietswirkung. Damit soll sichergestellt werden, dass die Abgrabungsbereiche nicht für andere Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die mit den Erfordernissen der Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht vereinbar wären. Zugleich ist damit die Rohstoffgewinnung außerhalb der festgesetzten Abgrabungsbereiche weitgehend ausgeschlossen.

Zu den Unterlagen zum 2. Regionaplan-Entwurf...

Am 17.12.2021 hat die Verbandsversammlung den Beschluss zur Offenlage zum überarbeiteten Regionalplanentwurf gefasst.

Die Unterlagen zum 2. Regionalplan-Entwurf liegen vom 24. Januar bis zum 29. April 2022 aus. Sie können auf den Internetseiten unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/zweitebeteiligung/> eingesehen werden. Ergänzend liegen sie in Papierform in der Bibliothek des Regionalverbands Ruhr aus. Bürgerinnen und Bürger können ebenso wie Kommunen, Verbände und Fachbehörden innerhalb der Auslegung zu den geänderten Planinhalten ihre Stellungnahmen abgeben. Diese Stellungnahmen werden nach der öffentlichen Auslegung von der Regionalplanungsbehörde fachlich und rechtlich ausgewertet und anschließend der Verbandsversammlung zur abschließenden Befassung vorgelegt.

Die Unterlagen umfassen textliche und zeichnerische Festlegungen sowie Erläuterungskarten. Zudem wurde der Umweltbericht zum aktuellen Regionalplan-Entwurf überarbeitet. In einer Begründung werden die durchgeführten Arbeitsschritte zu den Festlegungen der Bereiche darlegt, die zeichnerischen und textlichen Festlegungen begründet und die Ergebnisse der Umweltprüfung aufgeführt.

Zur Betroffenheit Kamp-Lintfort: Flächen und Auswirkungen...

Flächen

In der Karte zum 2. Regionalplan-Entwurf vom Juli 2021 sind vier Auskiesungsbereiche in Kamp-Lintfort verortet:

- zwei Flächen nördlich und südlich des Flugplatzes in Saalhoff mit insgesamt 139 ha (Rekultivierungsziel Wasserfläche)
- 61,9 ha im Niephauser Feld in südwestlicher Fortsetzung der Abgrabung von Frika-Kies (Rekultivierungsziel Wasserfläche)
- 29,1 ha in Rossenray südlich der B 510 im direkt angrenzend an das Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost (Rekultivierungsziel Waldbereich)

Die beiden Bereiche in Saalhoff sind Neuaufschlüsse.

Damit sind in der Stadt Kamp-Lintfort insgesamt fast 230 ha zusätzliche Auskiesungsflächen verortet (s. Plan). Dies sind 71 ha mehr als im 1. Regionalplan-Entwurf.

Auswirkungen

Die mit der Auskiesung einhergehenden negativen Auswirkungen für die Stadt Kamp-Lintfort sind vielfältig:

- Entzug von Produktionsflächen für die Landwirtschaft,
- negative Folgen und Umweltbelastungen für Flora und Fauna,
- erforderliche Regulierung bzw. Eingriff in Wasserhaushalt,
- erhebliche Lärmbelastungen in ländlicher Umgebung,
- nicht absehbare Auskiesungs- und Rekultivierungsfortschritte durch Erweiterungsanträge und Tieferauskiesungen durch die Kiesunternehmen,
- nicht absehbare Beendigung der Auskiesung und Herstellung der Rekultivierung,
- teilweise nicht überzeugende Rekultivierungen (steile Böschungen, Einzäunungen) sowie
- intensive Nutzung der Verkehrsinfrastruktur und Verschmutzung Verkehrswege.